

## **Präambel**

Diese ergänzende Gefährdungsbeurteilung soll den Produzenten und technischen Dienstleistern, Arbeit- und Auftraggebern sowie natürlich auch den selbstständig tätigen Kameraleuten und deren Assistent\*en/innen Orientierungshilfen geben.

Dieses Hygienekonzept darf für alle selbstständig Tätigen Kameraleute, soweit diese Mitglied im BVFK sind, im Sinn des Infektionsschutzgesetz und der DGUV als ergänzende Gefährdungsbeurteilung genutzt und angewandt werden.

Es werden sowohl allgemeine Maßnahmen vorgeschlagen, als auch die relevanten Bereiche EB-Produktionen, Außenübertragungen (AÜ) und Studioproduktion einzeln bewertet.

Das Schutzziel ist, ein Grenzkrisiko zu benennen, um die Gefährdung innerhalb eines bewerteten und akzeptablen Risikos zu halten.

## **Neue Gesetzliche Bestimmungen**

Der Gesetzgeber hat am 19.11.2021 eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, welche am Mittwoch, den 24.11.2021 in Kraft tritt.

Diese Gesetzesvorlage (§ 28b IfSG) benennt den Mindeststandard aller ermittelten Maßnahmen einer Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf eine Pandemie.

§ 28b IfSG legt die rechtlichen Bestimmungen für die Einführung einer 3G-Regel am Arbeitsplatz fest.

**Es dürfen nur noch Geimpfte, Genesene und Getestete die verschiedenen Arbeitsstätten betreten.**

Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen, nicht impfen lassen können.

Geimpfte und Genesene müssen nicht täglich erneut einen Nachweis vor dem Zutritt zur Arbeitsstätte vorzeigen, wenn der Nachweis vom Arbeitgeber einmalig kontrolliert und dokumentiert wurde.

Alle weiteren Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln, insbesondere die Maskenpflicht, gelten selbstverständlich auch mit der neuen 3G-Regel unverändert weiter.

**Diese Regelungen sind ab dem 24.11.2021 verpflichtend für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber.**

Nach DGUV Regel 1, § 6 gilt, dass, wenn verschiedenen Unternehmen am Arbeitsprozess beteiligt sind, die Gefährdungsbeurteilungen abzustimmen sind. Folglich gelten die gesetzlichen Bestimmungen für alle an der Produktion beteiligte – **unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer, frei Beschäftigte oder selbstständig Tätige sind.**

Die Tests sind vom Arbeitgeber täglich zur Verfügung zu stellen. Sowohl das Testen als auch notwendig werdende Arbeitsschutzbelehrungen sind **Arbeitszeiten!**

## Allgemeine Maßnahmen

Direkte Kontakte sollten bei Tätigkeiten im Bereich der Fernsehproduktionen so weit wie möglich vermieden werden, wenn unklar ist, ob diese Personen getestet oder geimpft sind.

Es gilt generell die 3G-Regel. Jeder, der mit den Kameraleuten beruflich in Kontakt tritt muss genesen, getestet oder geimpft sein.

Der Auftraggeber/Arbeitnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichen Tests für das gesamte Team vorhanden sind – auch für die selbstständig Tätigen. Das Testen gehört zwingend zu den gesetzlich vorgeschlagenen und sinnvollen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und **ist daher Arbeitszeit!**

Es muss eine realistische Selbsteinschätzung des eigenen Gesundheitszustands erfolgen. Ist man Teil einer Risikogruppe, war vor kurzem im engen Kontakt mit Infizierten, hat Symptome wie Husten, Fieber oder Kopfschmerzen, sollte man der Produktion fernbleiben.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist möglichst einzuhalten.

Ausreichend Desinfektionsmittel für die Hände sollte vorhanden sein. Die Möglichkeit des regelmäßigen Händewaschens sollte gegeben sein oder geschaffen werden. Zum Trocknen der Hände sind Einmalhandtücher oder Gebläse-Trocknung vorzusehen. Desinfektion ersetzt keine Handwäsche!

Eine weitergehende Hautpflege mit einer Salbe ist als präventive Maßnahme sinnvoll.

Es sind Hygienehandschuhe bereit zu halten, aber nur dann anzuziehen, wenn die Haut verletzt oder rissig ist. Eine Tragedauer von durchgehend mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag ist gleichbedeutend mit Feuchtarbeit, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich macht (Hautschutzplan).

Für die Reinigung von Oberflächen sollte genügend Desinfektionsmittel vorhanden sein. Die Reinigung der Oberflächen an den technischen Geräten sowie im Toiletten- und Pausenbereich muss organisiert werden.

Es sollte geprüft werden, ob stark frequentierte Türen geöffnet bleiben können, damit nicht jeder Türgriff erneut angefasst werden muss.

Bei persönlichen Begegnungen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es muss sich dabei um eine medizinische - oder eine FFP2-Maske handeln.

Wenn der Mund-Nasen-Schutz während der Produktionszeit abgenommen wird, muss er hygienisch gehandhabt und gelagert werden. Ersatzmasken sollten vorhanden sein.

Das Tragen der Masken kann zu Sauerstoffmangel führen. Durch den Mangel an Sauerstoff kann Müdigkeit und Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit entstehen. In dem Fall kann für die Dauer des Luftholens die Maske kurzfristig abgenommen werden, wenn der Abstand zu anderen Personen gewahrt ist.

Es ist für ausreichend Frischluft zu sorgen. Die Pausenzeiten sind anzupassen.

Die Gewerke sollten so disponiert werden, dass sie so wenig Zeit wie möglich in direkter Nähe zueinander verbringen müssen.

Gemeinsame Wartezeiten sollten reduziert, und Pausen zeitversetzt geplant werden.

Der Produktions-Aufwand sollte personell so gering wie nötig sein. Personen, die keine produktive Tätigkeit ausüben, sollten dem Set fernbleiben.

Beim Verzehr von Lebensmitteln ist verstärkt auf Sauberkeit und Hygiene zu achten.

Flaschen und Geschirr sind nicht mit anderen Personen gemeinsam zu nutzen. Selbstbedienung von z.B. im Catering aufgestellten Buffets findet nicht mehr statt – die Speisen sowie Besteck werden von Mitarbeiter\*innen des Caterings ausgegeben. Da beim Verzehr natürlich keine Masken getragen werden können, ist dringend auf die Wahrung der Abstände untereinander zu achten.

Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören neben den erwähnten Masken und Einmalhandschuhen auch Desinfektionsmittel, Handcreme oder ein Augenschutz, die zur Verfügung gestellt oder mitgebracht werden können.

Die Pandemie stellt auch eine psychische Belastung dar. Es ist für ein stressfreies, empathisches Arbeitsklima zu sorgen.

Die Kontaktdaten aller Anwesenden, ggf. nicht nur die des Fernseh-Produktionsteams, müssen erfasst werden, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.

Maßnahmen müssen angepasst werden, je nach Lage der Pandemie-Entwicklung. Dabei sind die Erkenntnisse und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nie vorhandene Regelungen in Frage stellen oder relativieren, sondern sie sorgt für weitergehende und spezifische Maßnahmen gemessen an den Bedingungen der Berufsausübung.

Ein\*e Hygieneschutz-Beauftragte\*r kann für das gesamte Produktionsteam bestellt werden.

Seine/ihre Kernaufgaben sind:

- Einhaltung, Protokollierung und Anpassung der Hygienemaßnahmen
- Unterstützung der Kommunikation von Maßnahmen

Es bietet sich an, für diese Position eine fachkundige, weisungsbefugte Person einzusetzen – beispielsweise einen Koordinator oder Meister.

*Bei der Auswahl dieser Person ist vorrangig deren fachliche Kompetenz und persönliche Befähigung für die Übernahme der Koordinationsaufgabe maßgeblich. (VBG).*

## **EB-Teams (Kameraleute / Assistenten\*innen)**

EB-Teams sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Die Nähe untereinander und zu den Protagonisten erschweren die Abstandsgebote im Besonderen.

Im Produktionsfahrzeug (PKW, 4 Sitzler) dürfen nur 2 Personen mitfahren – Fahrer und Beifahrer. Der Beifahrer sitzt auf der Rückbank rechts.

In Kleinbussen können nur so viele Personen mitfahren, dass ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Der/die Assistent\*in sollte zusätzlich zu seinen/ihren fachlichen Aufgaben darauf achten, dass andere Personen den nötigen Abstand zu den Kameraleuten halten. Gegebenenfalls ist zu überlegen, ob zusätzliches Personal bereitgestellt werden muss.

Wenn es im aktuellen Geschehen vorkommen sollte, dass sich Team-Ansammlungen auf engem Raum bilden können, muss eingegriffen und ein Schutzraum um jedes Team gezogen werden. Dafür sind unter Umständen auch geeignete Absperrungen einzurichten.

Entsprechend den allgemeinen Maßnahmen sind alle Hygieneartikel und Masken in ausreichender Anzahl im Produktionsfahrzeug mitzuführen.

Vor und nach jeder Tätigkeit sollten die Hände möglichst gewaschen, zumindest aber desinfiziert werden.

Eine Schutzbrille oder ein Visier sollten zum Schutz der Augen mitgeführt werden und bei unvermeidbarem Gedränge zusätzlich zur Maske zur Verwendung kommen.

Die Technik sollte vor jeder Inbetriebnahme desinfiziert werden.

Mikrofone und Kopfhörer sollten ein Hygieneschutz haben.

Redaktionelle Absprachen können gegebenenfalls telefonisch erfolgen. Ein direkter Kontakt zur Redaktion oder Produktion ist nicht in allen Fällen nötig.

Das Equipment darf nur von den dafür vorgesehenen Personen, also dem Kamerateam angefasst werden.

Die Tonaufnahmen sollten drahtlos erfolgen. Sollte ein Kabel unvermeidbar sein, muss es die nötige Länge haben, um den Mindestabstand einzuhalten.

Athmo-Ton kann auch separat und nicht synchron zum Bild aufgenommen werden, damit weniger Menschen gleichzeitig auf begrenztem Raum arbeiten.

Beim Anbringen und Verkabeln der Mikrofone kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Der Ton sollte daher möglichst „geangelt“ werden.

Die Kamerateams sollten personell unverändert bleiben. Ein Team, was kontinuierlich über einen Zeitraum von mehreren Tagen zusammenarbeitet, ist vor Infektionen besser geschützt, als wenn sich die Zusammensetzung der Teams ständig ändern würde.

Die betreuenden Redakteur\*e/innen können bei einigen Themen ihre inhaltlichen Vorgaben vorab schriftlich oder telefonisch kommunizieren. Wenn die persönliche Anwesenheit nötig ist, muss vom Kamerateam auf die Abstands- und Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen werden.

Die Aufgaben des Hygienebeauftragten kann die/der Fernsehkamerafrau/-mann in kleinen Teams als Teamkoordinator (VBG Fachwissen Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen, Kapitel 3.1.) mit übernehmen. Fernsehkameraleute sollten über die für die Aufgabe des Teamkoordinators nötige Fachkunde und persönliche Befähigung verfügen. Der BVFK schult in regelmäßigen Abständen Teamkoordinatoren, die zusätzlich auch betriebliche Ersthelfer sind.

## **AÜ-Produktionen (Außenübertragungen) und Veranstaltungen**

Die vorgenannten Maßnahmen sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen.  
Die nachfolgenden Maßnahmen verstehen sich als Ergänzung.

**Mit Beginn jeder Produktion ist durch die Produktions-/Aufnahmeleitung oder durch einen Teamkoordinator eine Sicherheitsunterweisung durchzuführen. Dieses ist als Arbeitszeit zu werten.**

Dabei sind auf alle ergänzenden Hygieneschutzmaßnahmen, insbesondere auf die 3G-Regel, die Abstandsregel, die Handreinigung und die Verpflichtung zum Tragen von Masken hinzuweisen.

Die 3G-Regel ist durch entsprechende Kontrollen zu evaluieren.

Bei einer Außenübertragung ist das gesamte Equipment im Vorfeld aufzubauen. Bei bestimmten Veranstaltungen, wie in Hallen oder Stadien, ist eine gewisse logistische Basis bereits vorhanden. Kameraleute und Assistent\*en/innen werden sehr unterschiedlich in den Auf- oder Abbau involviert. Zumindest die 1. Kameraleute sind bei den Aufbauten für das Set anwesend.

Auf Hilfe beim technischen Aufbau, der von den Kameraleuten aus kollegialen Gründen angeboten oder auch erwartet wird, sollte verzichtet werden.

Der Aufbau von Bühne, Dekoration und Requisiten kann vorab geplant werden. Der/die 1. Kameramann/-frau muss entsprechend hinzugezogen werden.

Die Planung von Licht kann vom 1. Kameramann/-frau ebenso virtuell erfolgen. Dazu sind eine Vorbesichtigung, Raum- und Installationspläne sowie eine Software nötig. Die Absprachen mit Regie und Beleuchtungsmeister erfolgen ebenso separat.

Das Ziel ist, dass beim Aufbau nur die maßgeblichen Leute dabei sind, die separat disponiert werden können und dass Probenzeiten effektiver zu bewerkstelligen sind.

Für alle Planungsschritte ist genügend Zeit zu disponieren.

Auch für die Kabelassistenten\*innen gilt die Abstandsregel und die Maskenpflicht.

Es kann gegebenenfalls notwendig sein, bei bestimmten einzelnen Kamerapositionen oder Einstellungen ohne Kabelhilfe zu arbeiten. Generell sollten Kabelhilfen jedoch nicht eingespart werden, da sie nicht nur als Hilfe bei Kamerafahrten, sondern auch beim Umbau der Kamerapositionen wichtig und unverzichtbar sind.

Produktions- oder Regiebesprechungen können über Headset geführt werden. Eine persönliche Besprechung ist vorzuziehen, aber nur dann möglich, wenn das Abstandgebot eingehalten wird. Alle Besprechungen sollten so kurz wie möglich stattfinden, also auf das Nötigste beschränkt werden. Produktionsfremde Personen / Besucher müssen konsequent vom Set ferngehalten werden.

Kopfhörer oder komplette Headsets sollten personalisiert verwendet werden. Personengebundene Headsets sind zur Verfügung zu stellen. Alternativ können Hygiene-Überzieher – personalisiert oder als Einmal-Produkt – für Kopfhörer und Mikrofone zur Verfügung gestellt und benutzt werden.

Die Kameras werden an den Berührungspunkten desinfiziert. Diese Desinfektionsmaßnahmen am Equipment müssen organisiert und eindeutig kommuniziert werden. Nach Desinfektion der Kamera inkl. Stativ hat außer den Kameraleuten niemand die Befugnis, das Arbeitsgerät anzufassen. Sollte es aber trotzdem notwendig werden, dass Bildtechniker\*innen oder anderes technische Personal während der Produktion an das Arbeitsgerät müssen, ist das zu kommunizieren. Das Equipment muss ggf. anschließend frisch desinfiziert werden.

Unter Umständen sind angemessene Unterweisungen von Ersthelfern und Koordinatoren gemäß DGUV Vorschrift 1, § 6, Abs. 1 und § 26 innerhalb der Arbeitszeit vorzusehen.

Es entstehen zahlreiche zusätzliche Aufgaben für die Organisationsverantwortlichen.  
Als Ansprechperson für das Personal vor Ort kann die Bestellung einer/eines Sicherheitsbeauftragten gemäß DGUV Vorschrift 1, § 20 erfolgen.

### Studioproduktionen

Die bei AÜ-Produktionen oben vorgenannten Maßnahmen sind bei der Bewertung von Studioproduktionen mit zu berücksichtigen. Die hier nachfolgenden Maßnahmen verstehen sich als Ergänzung.

**Mit Beginn jeder Produktion ist durch die Produktions-/Aufnahmeleitung oder durch einen Teamkoordinator eine Sicherheitsunterweisung durchzuführen. Dieses ist als Arbeitszeit zu werten.**

Dabei sind auf alle ergänzenden Hygieneschutzmaßnahmen, insbesondere auf die 3G-Regel, die Abstandsregel, die Handreinigung und die Verpflichtung zum Tragen von Masken hinzuweisen.

Die 3G-regel ist durch entsprechende Kontrollen zu evaluieren.

Ein Studio hat die Möglichkeit, sich in der gesamten Logistik auf die Maßnahmen einzustellen und hinsichtlich der Punkte Organisation und Kommunikation höchste Maßstäbe anzusetzen.

Es sind an diversen, gut sichtbaren und gekennzeichneten Punkten, Spender mit Handdesinfektionsmitteln aufzustellen. Idealerweise sollten diese strategisch klug im Eingangsbereich der Betriebsstätte, im Toilettenbereich und innerhalb eines jeden Studios stehen.

Jeder, der nicht an der Produktion beteiligt ist, sollte dem Studio fernbleiben. Das gilt auch für Personen der Redaktion, Produktion und Administration, sofern ihre Anwesenheit nicht zwingend notwendig sein sollte. Des Weiteren gilt dies auch für Praktikanten/-innen ohne zugewiesene Aufgaben, sowie Angehörige von Studiogästen. Es können Monitore oder Sichtplätze an Orten außerhalb des Studios geschaffen werden.

Es ist ein Koordinator laut DGUV Vorschrift 1, § 6 zu benennen. In der Regel wird diese Funktion von einem Meister übernommen. Wenn kein zusätzliches Personal vorhanden ist, kann auch eine Erweiterung der Aufgaben des/der Aufnahmeleiters/-leiterin oder des/der 1. Kameramanns/-frau erfolgen, wenn dieses dem Produktionsaufwand entsprechend möglich ist.

Dieser Koordinator ist bei den Produktionen im Studio anwesend und hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weisungsbefugt. Das ist zwischen allen Produktionsbeteiligten klar zu kommunizieren.



Quellenzitate:

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**  
**CoV-2-Arbeitsschutzstandard:**

„Die Nutzung von Verkehrswegen ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.“

„Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. ...“

„Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern. Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt.“

**Auszug der neuen Regelungen IfSG:**

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html>

**1 Nachweise**

Nach § 28b Absatz 1 IfSG müssen Arbeitgeber und Beschäftigten beim Betreten der Arbeitsstätte entweder einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen.

Die Beschäftigten und auch Arbeitgeber selbst den Impf- /Genesenen-/Testnachweis für Kontrollen der zuständigen Behörde bereithalten.

Wenn der Arbeitgeber den Genesenennachweis oder den Impfnachweis einmal kontrolliert und diese Kontrolle dokumentiert hat, können Beschäftigte mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis anschließend grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen werden.

Art und Umfang der einzusetzenden Kontrollinstrumente und -verfahren sind nicht festgelegt.

Nachweise können von den Beschäftigten auch beim Arbeitgeber hinterlegt werden. Diese Hinterlegung ist freiwillig.

**A Impfnachweis**

Nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Sofern bei der Kontrolle kein digitales EU-konformes Impffertifikat vorgelegt wird, sondern z.B. ein Impfausweis, ist zusätzlich zu prüfen, ob die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet genannten Impfstoffen erfolgt ist. Die Impfung muss entweder aus

einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein, oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis bestehen.

### **B Genesenennachweis**

Sofern bei der Kontrolle kein digitales europäisches COVID-Zertifikat vorgelegt wird, ist der Genesenennachweis darauf zu prüfen, ob eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde und die zugrunde liegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

### **B. Testnachweis**

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

**Die zu Grunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen.**

Sie muss entweder

- in Form von Selbsttests vor Ort unter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person erfolgen und dokumentiert werden
- oder durch den Arbeitgeber oder von ihm beauftragte Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen, erfolgen und dokumentiert werden,
- oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht worden sein.

Im Falle des Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren, die auf Nukleinsäurenachweis oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 beruhen, darf die zugrundeliegende Testung abweichend maximal 48 Stunden zurückliegen. Die Gültigkeit des Testnachweises muss zum Zeitpunkt der betrieblichen Zugangskontrolle gegeben sein.

## **2 Dokumentation**

Bei geimpften und genesenen Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden.

Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren.

Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Ihrer Erhebung zu löschen.

## **3 Datenschutz**

§ 28b IfSG verpflichtet den Arbeitgeber zu Nachweiskontrollen, um zu überwachen und zu dokumentieren, dass die Beschäftigten der Pflicht zur Mitführung oder zum Hinterlegen eines 3G-Nachweises nachkommen.

Soweit es dazu erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten wie den Namen und das Vorliegen eines gültigen 3G-Nachweises inkl. der Gültigkeitsdauer abfragen und dokumentieren.

Weitere Gesundheitsdaten der Beschäftigten dürfen durch den Arbeitgeber auf Grundlage dieser Bestimmung nicht erhoben bzw. verarbeitet werden.

*Der Arbeitgeber hat die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten, insbesondere angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen nach § 22 Absatz 2 BDSG vorzusehen. Dafür sind unter anderem technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu ergreifen.*

*Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte (zum Beispiel Dritte oder Kolleginnen und Kollegen) ausgeschlossen ist.*

### **VBG Fachwissen Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen**

*„...bei der Teamzusammenstellung sind insbesondere die individuelle Erfahrung sowie psychische und physische Belastbarkeit zu berücksichtigen.“*

*„Um Müdigkeit entgegenzuwirken, müssen sinnvoll über den Arbeitstag verteilte Erholungszeiten in die Tätigkeit eingebettet werden.“*

### **Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil 1, Nr. 4, §13**

*„Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.“*

*„Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber eine Koordinator / eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein Koordinator / eine Koordinatorin bestellt ist, kann dieser / diese auch die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. ...“*

Bundesverband der Fernsehkameralleute e.V.

Berlin, 21. November 2021